



Information über die Erhebung personenbezogener Daten

zur Durchführung eines Corona-Schnelltests

und Einwilligungserklärung

Zwecks Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wird zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihnen bzw. Ihrem Kind vorliegt, ein Corona-Schnelltest angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten. Die Testung findet am [Datum einsetzen] 2021 in der oben genannten Schule statt.

Bei dem Corona-Schnelltest werden folgende personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz [KDG]) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Testperson
- ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
- ggf. Angaben zum Schülerstatus (Schule, Klasse, Jahrgangsstufe)
- Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
- Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Tests sowie ggf. für die Meldung positiver Testergebnisse an das jeweils zuständige Gesundheitsamt verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Die Tests werden durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt (z.B. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V., Ärztinnen bzw. Ärzte, Apothekerinnen bzw. Apotheker).

Die fachlich qualifizierten Personen, welche die Tests durchführen, werden dabei durch zuvor eingewiesene Beschäftigte der oben genannten Schule unterstützt. Es wird ein Nasen-Rachen-Abstrich bei der Testperson durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine risikoarme Untersuchung, welche zwar etwas unangenehm ist, die aber nur in seltenen Fällen zu minimalen Verletzungen der Schleimhaut führt. Diese sind meist innerhalb weniger Stunden, spätestens nach einem Tag, nicht mehr wahrnehmbar.

Ziel ist es, möglichst viele Testungen je Stunde durchführen zu können. Ca. 15 Minuten nach Durchführung des Tests wird die Testperson über das Ergebnis unterrichtet. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens; bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort. Zusätzlich ist die Testperson verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt

trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch das Testteam ist im Falle eines positiven Testergebnisses gesetzlich nach §§ 6, 7, 8 und 9 Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Bischöfliche Ordinariat, Bistum Dresden-Meißen, Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden, Telefon: 0351-31563-0, E-Mail: info@bddmei.de. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen: Datenschutz Nord GmbH, Niederlassung Berlin, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin Telefon: 030-30877-490, E-Mail: office@datenschutz-nord.de.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber dem Testteam vorzunehmen. Die folgenden Betroffenenrechte gemäß Artikel 15 Absatz 2 KDG werden gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat vorgenommen: Recht auf Auskunft (Artikel 17 KDG), Recht auf Berichtigung (Artikel 18 KDG), Recht auf Löschung (Artikel 19 KDG), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 20 KDG), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 22 KDG), Recht auf Widerspruch (Artikel 23 KDG).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Bischöflichen Ordinariat oder dem Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Einwilligung:

Hiermit willige ich/willigen wir¹ in die Durchführung des Tests und die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Testenden widerrufen werden. Die bis zum Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung, einschließlich der Datenübermittlungen, bleibt rechtmäßig.

Mir/uns ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht des Testenden gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Name und Anschrift der Testperson: _____

Unterschrift bei Volljährigkeit der Testperson:

Ort, Datum, Unterschrift der volljährigen Testperson

Unterschrift bei Minderjährigkeit der Testperson:

Ort, Datum, Personensorgeberechtigter A

Ort, Datum, Personensorgeberechtigter B

Auf Verlangen ist der volljährigen Testperson oder dem / den Personensorgeberechtigten eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.

¹ Nichtzutreffendes streichen